Rechtsformen 4

Die KG (Kommanditgesellschaft) HGB § 19

Grundsätzlich gilt: Bestimmungen aus HGB § 161 - 177 sind spezielle Bestimmungen für die KG. Die dort nicht geregelten Inhalte werden über die Regelnungen der § der OHG ergänzt!

Gründung	Gesellschaftsvertrag ohne Formvorschrift (auch mündlich möglich); werden Grundstücke mit eingebracht: Notarielle Beurkundung! **BGB § 311b** → Eintragung ins Handelsregister
Einlagen **HGB § 162**	Kommanditisten-Haftsumme wird im Gesellschaftsvertrag festgelegt und ins HR eingetragen. (Achtung: Kann von Pflichteinlage, d. h. tatsächlich zu leistende Einlage abweichen). Komplementär-Einlage muss nicht im HR eingetragen werden, da unbeschränkte Haftung.
Wettbewerbsverbot	Komplementäre dürfen sich nicht an anderen gleichartigen Handelsgesellschaften der gleichen Branche beteiligen: als Komplementär nicht, als Kommanditist (KG) doch. Für Kommanditisten gilt das Wettbewerbsverbot nicht. **HGB § 112, 165**
Geschäftsführung (Innenverhältnis!) **HGB § 114 - 116** **und** **Vertretung (Außenverhältnis!)**	Geschäftsführung und -vertretung durch Komplementäre, nicht Kommanditisten (diese sind jedoch zu Prokuristen/ Handlungsbevollmächtigten bestellbar). **HGB § 164 + 170** 1.) Falls nichts anderes vereinbart (HGB gültig): Einzelgeschäftsführung und Einzelvertretung. Hier gilt dann („Innenverhältnis"): **HGB § 115 (1) + 125 (1)** • Außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen: Beschluss aller Gesellschafter nötig, auch Kommanditisten. → bei Verstoß evtl. Schadensersatzpflicht des Gesellschafters! • Gewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen: Widerspruchsrecht der anderen Komplementäre, aber nur falls Maßnahme nachteilig für Gesellschaft. → unterbleibt Maßnahme bei Widerspruch nicht: evtl. Schadensersatzpflicht des Gesellschafters! Punkte 2.) und 3.) gelten analog zu den Geschäftsführern der OHG auch für die Geschäftsführer der KG! **HGB § 125 (2)** **HGB § 126 (2)** - Mögliche Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag: Bestellung eines Kommanditisten zum Geschäftsführer oder Ausschluss des Widerspruchsrecht des Kommanditisten bei außergewöhnlichen Maßnahmen **HGB § 116 (3)** Bestellung eines Prokuristen: Zustimmung aller geschäftsführender Gesellschafter nötig (nicht Kommanditisten). Widerruf durch einen Komplementär möglich.
Gewinn- und Verlustbeteiligung; **HGB § 167, 168**	→ vorrangig: Regelungen im Gesellschaftsvertrag gelten sonst (HGB): → 4 % des Kapitalanteils jedes Gesellschafters (auch Kommanditist), Rest „im angemessenen Verhältnis" (→Spezifizierung im Gesellschaftsvertrag; evtl. höher für Komplementäre, da Haftung bis ins Privatvermögen). Falls Gewinn niedriger: Entsprechend niedrigerer %-Satz pro Gesellschafter → Verlustverteilung: „im angemessenen Verhältnis der Kapitalanteile" (sollte im Gesellschaftsvertrag spezifiziert werden!). Kommanditist haftet maximal nur bis zur Höhe seiner Einlage. → Kommanditisten: Falls fällige Einlage noch nicht geleistet wird Gewinn einbehalten zur Auffüllung der fälligen Einlage. Dasselbe, wenn durch Verlust vorher Pflichteinlage unterschritten wurde („Wiederauffüllung"). **HGB § 169**
Privatentnahmen	Nur möglich für Komplementäre: 4 % des am Anfang des Geschäftsjahres vorhandenen Kapitalanteils **HGB § 161 (2) →§ 122** → dies unabhängig von der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Tätigkeitsvergütung (d. h. darüberhinausgehend entnehmbar) → darüber hinaus: Einwilligung der anderen Gesellschafter nötig Kommanditisten haben nur Anspruch auf Auszahlung von Gewinn.
Kontrolle	Kommanditist kann nur: - Abschrift des Jahresabschlusses verlangen - Richtigkeit des JA unter Einsicht in Bücher prüfen. **HGB § 166** Sonst kein laufendes Kontrollrecht.
Haftung	Komplementäre: **unmittelbar**, **unbeschränkt** d. h. bis ins Privatvermögen und **solidarisch**. **HGB § 161 + 171** Kommanditisten: Haftung unmittelbar bis zur im HR eingetragenen Haftsumme (davon kann die im Gesellschaftsvertrag festgelegte Pflichteinlage abweichen). • Wurde Pflichteinlage noch nicht vollständig einbezahlt, so haftet der Kommanditist **unmittelbar** bis zur Höhe seiner noch nicht eingezahlten Pflichteinlage • wurde Pflichteinlage komplett eingezahlt, so haftet Kommanditist nur noch **mittelbar**.
Haftung vor Gründung	Kommanditisten haften wie Vollhafter, falls Eintragung der KG ins HR noch nicht geschehen, Geschäftsbeginn jedoch bereits geschehen. **HGB § 176**
Kündigung	Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres mit 6 Monate Kündigungsfrist für Komplementäre und Kommanditisten. **HGB § 161 (2) →§ 132**